

HVBG-Info 21/1995 vom 07.07.1995, S. 1736 - 1742, DOK 141.3:154/017-VG

Amtshilfeersuchen einer Berufsgenossenschaft an ein Staatliches Gesundheitsamt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB X) - Versicherten angegebenen Infektionsquellen - Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20.01.1995 - 18 K 28/93

Amtshilfeersuchen einer Berufsgenossenschaft an ein Staatliches Gesundheitsamt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB X) - Angaben zu den von der Versicherten angegebenen Infektionsquellen;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20.1.1995 - 18 K 28/93 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens vor dem VGH Baden-Württemberg - 12 S 1732/95 - wird berichtet.)

Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob einer BG ein Staatliches Gesundheitsamt im Wege der Amtshilfe über die Erkrankung der von der Versicherten angegebenen Kontaktperson Auskunft zu erteilen hat. Das Gesundheitsamt sowie auch das Regierungspräsidium hatte die von der BG erbetene Amtshilfe abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 20.1.1995 - 18 K 28/93 - der hiergegen gerichteten Klage der BG stattgegeben. Die Entscheidungsgründe enthalten grundsätzliche Ausführungen zum Anspruch eines Sozialleistungsträgers auf Amtshilfe gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB X, wenn diese der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben dient.